

# TE OGH 2013/4/16 10Ob35/12p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2013

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Fellingner, Dr. Hoch, Dr. Schramm und die Hofrätin Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj Z\*\*\*\*\*, geboren am 28. Oktober 2006, vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger Land Wien (Amt für Jugend und Familie Rechtsvertretung Bezirke 1, 4-9, Amerlingstraße 11, 1060 Wien), im Verfahren über den Revisionsrekurs des Jugendwohlfahrtsträgers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 18. Mai 2012, GZ 45 R 121/12w-57, womit infolge Rekurses des Jugendwohlfahrtsträgers der Beschluss des Bezirksgerichts Leopoldstadt vom 28. Dezember 2011, GZ 3 Pu 181/11d-51, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 23. Oktober 2012, AZ10 Ob 35/12p, wird dahin berichtigt, dass das Datum im vorletzten Absatz (= Punkt 7. der Begründung) „18. 6. 2011“ lautet.

Das Erstgericht hat den Parteien die Beschlussausfertigungen abzufordern und die Berichtigung darauf ersichtlich zu machen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

In Punkt 7. des im Spruch genannten Beschlusses weist das zuvor mehrfach richtig zitierte Datum (18. 6. 2011), die - unzutreffende - Jahreszahl „2012“ auf. Der offenkundige Schreibfehler ist gemäß § 41 AußStrG iVm §§ 430, 419 Abs 1 ZPO zu berichtigen. In Punkt 7. des im Spruch genannten Beschlusses weist das zuvor mehrfach richtig zitierte Datum (18. 6. 2011), die - unzutreffende - Jahreszahl „2012“ auf. Der offenkundige Schreibfehler ist gemäß Paragraph 41, AußStrG in Verbindung mit Paragraphen 430, 419, Absatz eins, ZPO zu berichtigen.

## Textnummer

E103842

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0100OB00035.12P.0416.000

## Im RIS seit

02.06.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)